

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Lobbyisten-Register im internationalen Vergleich

4.500 Lobbyisten sollen allein in Berlin tätig sein, in Brüssel sogar 15.000. Hierzu gehören Verbände, Unternehmen, Aktionsbündnisse, Kommunikations-Agenturen, Politikberater und Anwaltskanzleien. Ihre Adressaten sind auf Bundesebene vor allem die (Ministerial-)Verwaltung sowie die Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages, daneben aber auch der Bundesrat und die Parteien. Aktuell werden inner- und außerhalb des Bundestages Vorschläge erörtert, das bereits bestehende Verbände-Register des Bundestages neu zu gestalten und auf Seiten der Exekutive erstmals ein Lobbyisten-Register einzuführen (BT-Plen. Prot. 16/169, S. 17916A). Für die geplanten Änderungen könnten die bestehenden ausländischen Lobbyismus-Gesetze Anhaltspunkte bieten.

I. Das Lobbyisten-Register des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag fasste schon 1972 den Beschluss, die „Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertreter“ einzuführen. Damit war er das **erste Parlament** der Europäischen Gemeinschaft, das mit einem solchen Lobbyisten-Register den Versuch unternahm, Interessenvermittlung formaler und transparenter zu gestalten. Die Registrierung der Verbände soll dem Wortlaut der Geschäftsordnung nach Voraussetzung sein, um an öffentlichen Anhörungen vor Bundestagsausschüssen teilzunehmen. Das Lobbyisten-Register des Bundestages umfasst allerdings nur **Verbände** und eingetragene Vereine, nicht jedoch z. B. **selbstständig** tätige Lobbyisten. In das Lobbyisten-Register einzutragen sind Angaben zum Sitz, zur Geschäftsführung, zum Interessenbereich, zur Mitgliederzahl und zur Anzahl der angeschlossenen Organisationen des Verbandes. Das vom Bundestagspräsidenten geführte Lobbyisten-Register wird einmal jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist im Internet abrufbar. Derzeit umfasst es rund 2.100 Eintragungen.

II. Lobbyisten-Register im internationalen Vergleich

24 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehen bislang kein Lobbyisten-Register vor. In drei dieser Mitgliedstaaten, Bulgarien, Irland und dem Vereinigten Königreich, laufen Planungen, ein Lobbyisten-Register einzuführen. Drei weitere Staaten der Union, Litauen, Polen und Ungarn, sowie auch die Vereinigten Staaten und Kanada verfügen bereits über ein **Lobbyisten-Register**, das Lobbyisten zu einem Eintrag **gesetzlich** verpflichtet. Die Register des Europäischen Parlamentes, der Europäischen Kommission und des Bundestages hingegen sind freiwillig bzw. enthalten nur Pflichten auf Geschäftsordnungsebene.

Die ausländischen Register erfordern zumeist umfangreiche Angaben der Lobbyisten: Sie müssen über ihre **Auftraggeber**, die betroffenen Gesetzgebungsvorhaben und Regierungsressorts berichten sowie über geleistete **Honorare**. Während Falschangaben oder die Nicht-Registrierung in Deutschland und auf Ebene der EU nahezu sanktionslos sind, drohen in den drei europäischen Staaten **Geldbußen**, in Kanada neben einer Geldstrafe eine **Haftstrafe** bis zu zwei Jahren, in den USA gar bis zu fünf Jahren. Die Zuständigkeit für Sanktionen liegt grundsätzlich bei der Stelle, die das Register führt. Dies ist in der Regel eine Stelle beim Parlament oder bei der Exekutive, mitunter auch ein unabhängiger **Beauftragter**, der zudem die Aufgabe hat, die Öffentlichkeit über Lobbyismus und seine Regulierung zu informieren.

Tabellarische Übersicht

	Deutsch-land	EU / EG		USA	Kanada	Ungarn	Litauen	Polen
		EP	Kom					
Regelung								
Jahr der Einführung	1972	1997	2008	1995	1989	2006	2001	2006
formelles Gesetz	-	-	-	X	X	X	X	X
Geschäftsordnung	X	X	-	-	-	-	-	-
freiwilliger Kodex	-	-	X	-	-	-	-	-
Regelungsumfang (in 100 Zeichen)	9	35	173	410	573	244	198	200
Anwendungsbereich								
Parlament	X	X	-	X	X	X	X	X
Exekutive	-	-	X	X	X	X	X	X
Justiz	-	-	-	-	-	-	-	-
Definition von „Lobbyisten“								
allgemein	X	X	X	-	-	-	-	-
detailliert	-	-	-	X	X	X	X	X
Öffentliches Register	X	X	X	X	X	X	X	X
Verantwortlich für Register und Sanktion								
Stelle beim Parlament	X	X	-	X	-	-	-	-
Stelle bei der Exekutive	-	-	X	-	-	X	-	X
Beauftragter	-	-	-	-	X	-	X	-
Registrierte Informationen								
Interessen	X	X	X	X	X	X	X	-
Geschäftsleitung	X	-	X	X	X	X	X	X
Klienten	-	-	-	X	X	-	X	-
Berufsträger	-	X	-	X	X	X	X	-
finanzielle Angaben	-	-	X	X	X	-	X	-
Sanktionen								
Geldstrafe, Bußgeld	-	-	-	X	X	X	X	X
Haftstrafe	-	-	-	X	X	-	-	-
keine Zulassung zur Anhörung	X	X	-	-	-	-	X	X
Verhaltensvorschriften	-	X	X	X	X	X	X	-

Quellen:

- EG-Kommission: <http://ec.europa.eu/transparency/>; Europäisches Parlament: Art. 1 Abs. 1 der Anlage IX der Geschäftsordnung; www.europarl.europa.eu/parliament/expert/staticDisplay.do?language=DE&id=65
- Kanada: Lobbyists Registration Act 1985, www.orl-bdl.gc.ca/epic/site/lobbyist-lobbyiste.nsf/en/Home; USA: Lobbying Disclosure Act of 1995, www.senate.gov/reference/resources/pdf/contacting10465.pdf
- Litauen: Lobistinés veiklos [Lobbyismus-Gesetz] vom 7.6.2000, Polen: Ustawę o działalności lobbingowej [Lobbyismus-Gesetz] vom 7.7.2005; Ungarn: Törvény a lobbitevékenységről [Lobbyismus-Gesetz] Nr. XLIX vom 13.2.2006; www.oecd.org/dataoecd/18/15/38944200.pdf
- Friedrich-Ebert-Stiftung, Fachkonferenz 19./20.9.2008, „In der Lobby brennt noch Licht“, www.fes.de/aktuell/documents2008/080919_Lobby.pdf
- Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen, Fachgespräch 15.8.2008, „Lobbyisten als Entscheidungsträger?“, www.gruene-bundestag.de/cms/innenpolitik/dok/243/243313.lobbyismus_und_politik.html
- Antrag der Fraktion DIE LINKE., Einführung eines verpflichtenden Lobbyistenregisters, BT-Drs. 16/8453 v. 7.3.2008